

Der Schutz der Bremgarter Altstadt : ein Bericht der Altstadtkommission

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bremgarter Neujahrsblätter**

Band (Jahr): - **(1977)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Schutz der Bremgarter Altstadt

Ein Bericht der Altstadtkommission

Die Ziele der Altstadtkommission

Bauliche Veränderungen und Neubauten schaffen in der Bremgarter Altstadt wie in anderen mittelalterlichen Städten und Städtchen Probleme verschiedenster Art. Von ihnen soll dieser Aufsatz handeln, in dem die Altstadtkommission über ihre Tätigkeit, ihre Möglichkeiten und deren Grenzen berichten will. Sie tut das gerne, weil sie sich mit unseren Mitbürgern und den vielen Besuchern über die Tatsache freut, dass die Altstadt weit davon entfernt ist, sich zu entleeren, zu veröden, zum reinen Geschäftsviertel zu werden. Noch lebt unser Kleinstadtkern, und — wenn nicht alle Anzeichen trügen — wird er nach dem Willen unserer Bevölkerung eine lebendige und in jeder Beziehung funktionstüchtige Einheit bleiben.

Ob ein Hauseigentümer seine Liegenschaft, ein Gewerbetreibender sein Geschäft in der Altstadt neuen Bedürfnissen anpassen will, muss er vor allem auf Grund seiner eigenen wirtschaftlichen Möglichkeiten prüfen. Die anfallenden Kosten werden wegen den für die Handwerker erschwerten Arbeitsbedingungen manchmal etwas höher liegen; besondere Bauvorschriften über Formgebung und Baumaterialien sind zu beachten; in der Regel besteht ein Abbruchverbot. Das alles und

anderes mehr mag die erwartete Rendite schliesslich schmälern und dem Bauherrn gar etwas von der Freude an seinem Projekt nehmen. Die Entscheidung zwischen Bau und Verzicht kann ihm keine Behörde abnehmen. Immerhin hat er bereits in diesem Vorstadium die Möglichkeit, sich ein erstes Mal an die Altstadtkommission zu wenden. Sie ist gerne bereit, allen Bauwilligen mit grossen und kleinen Vorhaben in der Altstadt und in deren unmittelbaren Bereich schon in diesem Zeitpunkt mit Rat zur Seite zu stehen, auf die Auflagen für die äussere Gestaltung eines Baues aufmerksam zu machen und Fehler von Anfang an vermeiden zu helfen. Ein Gespräch zur Vereinfachung des später einzureichenden Baugesuches mag schon viele Fragen beantworten.

Seit die Altstadtkommission vor vier Jahren ihre Arbeit aufgenommen hat, durfte sie öfters erfahren, dass ein echtes Bedürfnis nach dieser beratenden Tätigkeit besteht und manchmal auseinandergelungene Auffassungen von Bauherrn und Architekt einerseits sowie der Kommission andererseits schliesslich zur allgemeinen Befriedigung unter einen Hut gebracht werden konnten.

Das gleiche Bedürfnis nach Information und Begutachtung mag der Gemeinderat selbst empfunden haben, als er anfangs 1972 die Altstadtkommission bestellte. Sie steht ihm heute als Konsultativorgan bei der Behandlung der Baugesuche in der Altstadt und beim Studium der die Altstadt berührenden Planungsfragen zur Seite. So ist die Kommission Mittlerin zwischen den Liegenschaftseigentümern, den von diesen bestellten Handwerkern und Architekten und der verfügenden Behörde.

Mit Genugtuung darf festgehalten werden, dass das Verständnis für die Erhaltung des uns überlieferten Kulturgutes während der letzten Jahre in der schweizerischen Öffentlichkeit stetig gewachsen ist. Der Wunsch unserer Bevölkerung

nach Pflege ihrer grossen und kleinen Denkmäler und Stätten ist zuletzt eine klare Forderung geworden. Mancherorts hat der böse Traum des Wachstums um jeden Preis der Besinnung auf das Hergebrachte Platz gemacht, auch bei uns. An die Behörden ist damit der Appell ergangen, die Denkmalpflege in unserem Lande noch aktiver und umfassender als bisher zu fördern und zu betreiben. Es gilt fortan nicht nur einzelne Objekte, wie Burgen, Privathäuser, Kirchen, Wehrbauten zu erhalten. Vielmehr ist ebenso ihre Umwelt miteinzubeziehen und ihr Stellenwert zu berücksichtigen. Moderne Denkmalpflege erstreckt sich auch auf das Ortsbild, ja auf das gesamte Landschaftsbild. Ganze Landschaften sind heute in verantwortungsloser und nicht wieder gutzumachender Weise zersiedelt. Altes, das kaum schützenswert empfunden wurde, ist verschwunden oder hat, wenn es gut ging, als steriles Einzelstück Aufnahme und Zweckentfremdung in einem Museum gefunden. Diese Verluste verpflichten uns alle, das noch Vorhandene zu hüten und zu bewahren, begangene Fehler und Irrtümer soweit möglich und zumutbar zu korrigieren.

Hierin sieht die Altstadtkommission ihren dritten und wichtigsten Auftrag. Sie weiss indessen, dass sie ihre so vielfältige Arbeit nur in dauernder Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Behörden, besonders mit dem kantonalen Amt für Denkmalpflege, zu bewältigen vermag.

Wie bereits erwähnt, wurde die Bremgarter Altstadtkommission im Februar 1972 bestellt. Warum so spät, nachdem andere aargauische Städte zum Teil seit Jahren ihre Kommission für Baufragen in der Altstadt haben?

Dank der gegenüber grösseren Städten unseres Kantons doch wohl gemächlicheren Gangart Bremgartens hat dessen Stadtkern verhältnismässig ungeschoren den Bauboom der sechziger und der frühen siebziger Jahre überstanden. Die nicht

besonders günstigen Verkehrsverhältnisse, vor allem auf der Schiene, verhinderten eine Industrialisierung grösseren Ausmasses. Die mit einer solchen einhergehende Bevölkerungszunahme, wie sie beispielsweise das Limmattal oder die Region Wohlen erfahren hat, blieb aus, und so hielt sich auch die bauliche Expansion im Rahmen.

Sodann ist es der Voraussicht von Behörden und Bürgerschaft zu danken, dass notwendige Wohn- und Zweckneubauten grösseren Ausmasses grundsätzlich vor die Altstadtmauern verwiesen worden sind. Rechtzeitig wurden die Zonenausscheidungen vorgenommen und Ueberbauungsrichtpläne erstellt.

Endlich bekunden bekanntlich die Innerstadtbevölkerung und das einheimische Gewerbe gegenüber wesentlichen Veränderungen, gegenüber dem Neuen eine hin und wieder sogar überspitzte, im grossen und ganzen aber doch recht gesunde Skepsis, die eher auf Abwehr als auf Angriff ausgeht. Unterschwellig hat auch das mitgeholfen, dass Bauten aus Sichtbeton und Glas in der Altstadt unterblieben sind.

Da Bremgarten nie eine tote Stadt war noch werden wollte, haben zu allen Zeiten Um- und Neubauten stattgefunden, von denen wohl einzelne, vom Stadtbild her betrachtet, nicht besonders geglückt sein mochten. Sie haben aber nie die Altstadt in ihrem eigentlichen Wesen bedroht. So konnte im Jahre 1973 die Eidgenossenschaft die Altstadt Bremgartens als Ganzes zu einem besonders schutzwürdigen Objekt von nationaler Bedeutung erklären. Zudem haben die Stimmbürger von Bremgarten mit der Annahme der Zonenordnung und der neuen Bauordnung 1971 der Erhaltung der Altstadt ganz entscheidendes Gewicht beigemessen.

Organisation und Arbeit der Kommission

Die Altstadtkommission zählt acht Mitglieder. Sie wird **präsidiert von demjenigen Mitglied des Gemeinderates, dem das Bauwesen unterstellt ist.** Zur Zeit gehören ihr an: Stadtrat Alfred Koch, Präsident; Peter Brumann, Bäckermeister; Dr. phil. Eugen Bürgisser; Francis Gottet, Bauverwalter; Dr. iur. Hans-Ulrich Meyer; Erich Russenberger, Grafiker; Max Schibli, Architekt; Josef Schibli, Architekt. Vier Kommissionsmitglieder vertreten gleichzeitig die in der Altstadt wohnende Bevölkerung. Gewählt wird die Kommission vom Gemeinderat auf die übliche vierjährige Amtsdauer.

Die Altstadtkommission hat keine selbständigen Entscheidungskompetenzen; sie kann von sich aus keine verbindlichen Verfügungen erlassen. Einerseits hat sie als Fachorgan den Gemeinderat, den interessierten Liegenschaftseigentümer und den Gewerbetreibenden in Bau- und Gestaltungsfragen innerhalb der Altstadt und der sie umgebenden Schutzzone zu beraten. Andererseits ist sie berechtigt, in ihr notwendig erscheinenden und innerhalb ihres Aufgabenbereiches liegenden Sachgeschäften an den Gemeinderat oder, falls notwendig, an das kantonale Amt für Denkmalpflege Anträge zu stellen.

Die Beratungstätigkeit der Altstadtkommission ist in allen Phasen ihrer Tätigkeit (allfällige Vorbesprechungen, Begutachtung eingereichter Baupläne im Zusammenhang mit einem Baugesuch, Material- und Farbbestimmung, Augenschein am Objekt) für den Bauherrn grundsätzlich unentgeltlich. Die Kommission vertritt die Auffassung, es sei derjenige, der überzeugt und verständnisvoll bei seiner Liegenschaft für die Erhaltung unserer Altstadt einsteht und unter Umständen Mehrkosten auf sich nimmt, nicht zusätzlich zu belasten. Die Idee der Denkmalpflege sei höher als jede Gebührenfrage zu stellen.



HOTEL



ENGEL

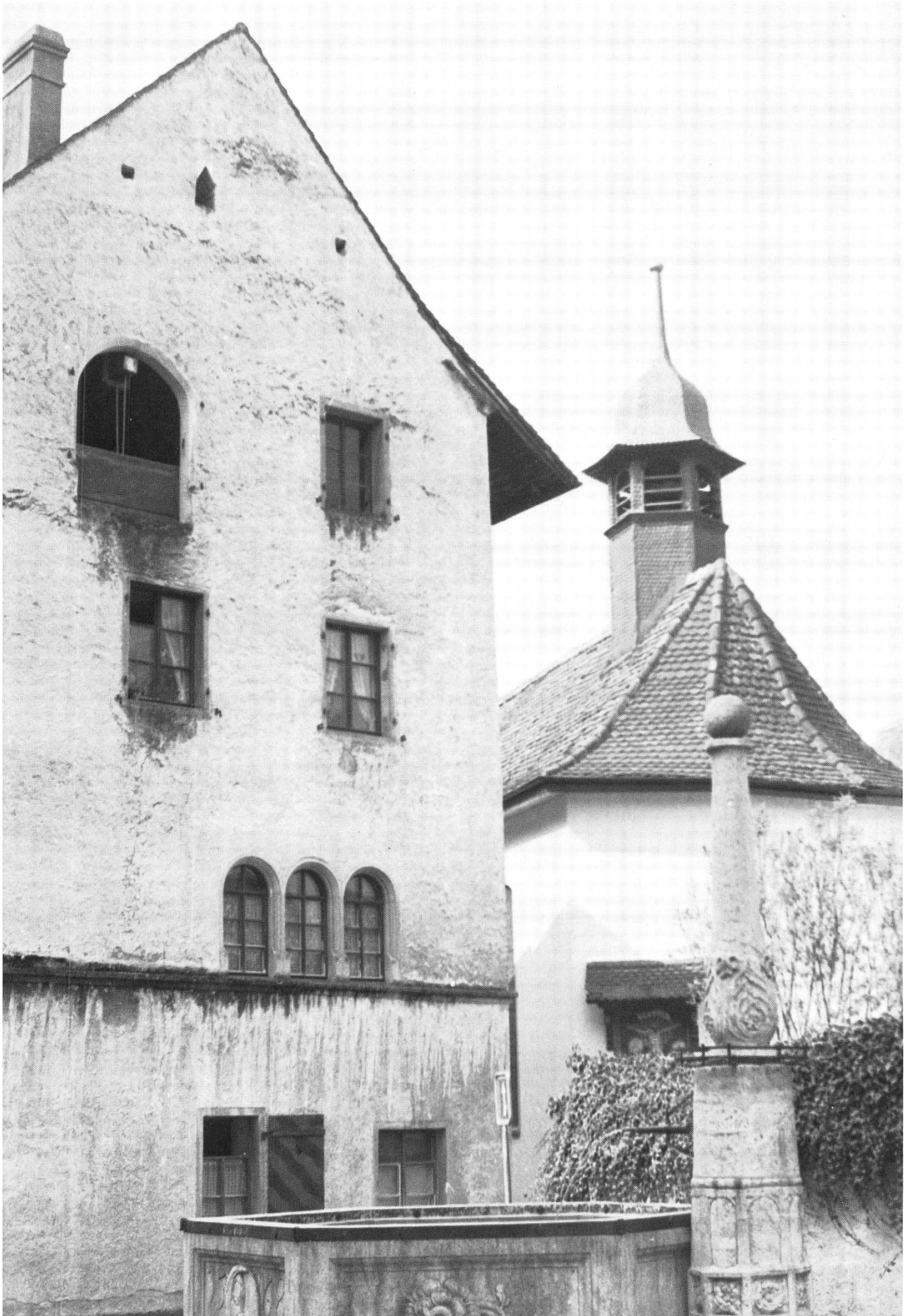
TISSOT

OMEGA

















Fotos: Freiamter Tagblatt

Rechtliche Grundlagen für den Schutz unserer Altstadt

«erhalten — gestalten» mag als Leitwort für die Tätigkeit der Altstadtkommission zutreffen, als Arbeitsgrundlage genügt es aber nicht. Obwohl die Kommission nur begutachtet, können ihre Anträge zu hängigen Baugesuchen schliesslich finanzielle oder rechtliche Folgen haben. Auch können zu weit gehende Konzessionen in einem Einzelfall das höher zu wertende Ziel, nämlich die Erhaltung des Gesamtbildes der Altstadt, beeinträchtigen. Soll die Kommission nach einheitlichen Kriterien zu den an sie herangetragenen Fragen Stellung nehmen, so bedarf sie eines klaren Leitfadens. Diese Erkenntnis führte zur Erarbeitung von «Richtlinien zur Erhaltung des Altstadtbildes» in der Meinung, damit eine verbindliche Grundlage für die Kommission selbst, für Architekten, Handwerker und Bauherren zu schaffen. Der Gemeinderat hat die «Richtlinien» am 14. April 1975 gutgeheissen und so der Kommission ein taugliches Arbeitsinstrument in die Hand gegeben.

Die «Richtlinien» sind das letzte Glied einer ganzen Reihe rechtsetzender, für Behörden und Private gleichermassen geltender Normen. Wenn diese nachstehend zwar kurz und nur unvollständig aufgeführt werden, so soll damit doch dargetan sein, welcher Wert der Denkmalpflege im allgemeinen und dem Ortsbildschutz im besonderen heute landesweit zukommt.

In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 27. Mai 1962 hat der Artikel 24 sexies Aufnahme in die *Bundesverfassung* gefunden. Dieser Artikel hält fest, Natur- und Heimatschutz seien wie bisher Sache der einzelnen Kantone. Immerhin habe aber auch der Bund bei der Erfüllung seiner eigenen Aufgaben unter anderem das heimatliche Landschaftsbild und das Ortsbild zu schonen, nötigenfalls ungeschmälert zu erhalten. Rund sieben Jahre später, am 14. September 1969, hat das

Schweizervolk mit der Annahme des Raumplanungsartikels 22 quater die zweite bedeutende Grundlage für die Gewährleistung und den Vollzug des Heimatschutzes auf Bundesebene geschaffen: «Der Bund ist beauftragt, auf dem Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufzustellen für eine von den Kantonen zu schaffende, . . . der geordneten Besiedlung des Landes dienende Raumplanung, wobei er verpflichtet ist, mit den Kantonen zusammenzuarbeiten und deren Bestrebungen zu fördern und zu koordinieren.» Diese beiden Verfassungsartikel haben die Basis für eine umfassende Zusammenarbeit von Bund, Kanton und Gemeinde einerseits sowie Natur- und Heimatschutz andererseits gelegt.

Indessen sollte es sich schon bald zeigen, dass man nicht bis zum Erlass eines Raumplanungsgesetzes zuwarten durfte, wollte man böse Folgen der in allen Teilen der Schweiz unheimlich wachsenden Bautätigkeit vermeiden: Am 17. März 1972 wurde der *Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung* gefasst. Er veranlasste unter anderem die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission, in Zusammenarbeit mit dem Delegierten des Bundesrates für Raumplanung bei den Kantonen Vorschläge einzuholen, welche Ortsbilder auf ihrem Gebiete eines besonderen Schutzes bedürften. Auch der aargauische Regierungsrat, dem nach Artikel 39 der Staatsverfassung die Sorge für die Kulturpflege obliegt, liess in der Folge durch das kantonale Amt für Denkmalpflege eine Liste schützenswerter Ortsbilder erstellen und mit dem Antrag, sie schutzwürdig zu erklären, nach Bern senden. Dieses Verzeichnis führt auch die Bremgarter Altstadt auf. Der Bundesrat folgte dem Antrag der aargauischen Regierung und erklärte, das Ortsbild Bremgartens sei in seiner Gesamtheit «von nationaler Bedeutung.»

Dieser für uns sehr erfreuliche Entscheid hatte auf kantonaler Ebene keine weiteren gesetzlichen Vorschriften zur Folge. Das vorhandene Instrumentarium, das wir im folgenden aufführen, genügt vollauf:

- Artikel 702 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ermächtigt die kantonalen Behörden, Beschränkungen des Grundeigentums aufzustellen, namentlich . . . zur Erhaltung von Altertümern. In Ergänzung hierzu bestimmte der heute aufgehobene § 93 des aarg. *Einführungsgesetzes zum ZGB*, der Regierungsrat habe Verfügungen zu treffen, erstens zur Erhaltung und Sicherung von Altertümern und zweitens gegen die Verunstaltung von Ortsbildern.
- Gestützt hierauf hat der Regierungsrat schon 1958 die *Denkmalschutzverordnung* erlassen. Deren Text zeigt klar, dass damals noch eindeutig das Einzelobjekt geschützt werden sollte, so Kirchen, Gebäude, Skulpturen, Inschriftsteine, Bodenfunde, Handschriften usw. Erst die 1967 beschlossene Ergänzung der Denkmalschutzverordnung sicherte neben dem Schutz des Objektes auch die Erhaltung seiner Umgebung.
- Sodann hat die Ortsbildpflege bei der Neuordnung des kantonalen *Baugesetzes* im Jahre 1971 gebührende Beachtung gefunden: § 129 des Baugesetzes erklärt ein Bauvorhaben als dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufend und somit unerlaubt, wenn es die natürliche Eigenart der Landschaft oder das Ortsbild störe. Weiter verfügt § 159, Bauten dürften die Landschafts-, Orts-, Quartier- und Strassenbilder nicht beeinträchtigen; der Grosse Rat habe Vorschriften zu erlassen zum Schutze der Landschaft, von Natur und Heimat, von geschichtlichen und kunstgeschichtlichen Denkmälern mit ihrer Umgebung. Die Gemeinden sind nach § 130 des Baugesetzes ausdrücklich er-

mächtigt, für Altstadtgebiete und alte Dorfkerne zusätzliche Vorschriften zur Erhaltung ihres Bestandes zu erlassen.

- Der vorerwähnte § 159 des Baugesetzes verschaffte dem Grossen Rat Gelegenheit, die etwas einseitig geratene Denkmalschutzverordnung aus dem Jahre 1958 zu überprüfen. Als gelungen und allen Bereichen genügend darf nun das seit 1. Januar 1976 geltende *Denkmalschutzdekret* vom 14. Oktober 1975 bezeichnet werden, das die Denkmalschutzverordnung ersetzt. Für den Ortsbildschutz bestimmt der § 16 des Dekretes etwas lakonisch, dieser sei Sache der Ortsplanung. Die Schutztätigkeit wird damit in erster Linie den Gemeinden überbunden. Was schutzwürdig erklärt werden soll, liegt dagegen in der Kompetenz der kantonalen Kommission für Denkmalpflege, die in jedem Fall über das Erziehungsdepartement dem Regierungsrat Antrag stellt. Der Regierungsrat entscheidet endgültig (§§ 5 und 6) und ordnet die Eintragung in ein öffentliches Verzeichnis (§ 8) sowie die Anmerkung im Grundbuch an, sofern eine Liegenschaft unter Schutz gestellt wird (§ 9).
- Denkmalschutzverordnung 1958/1967 und Baugesetz haben die Rechtsgrundlage für die denkmalpflegerischen Vorschriften unserer Gemeinde geschaffen: In der *Zonenordnung 1971* konnte zum Schutze architektonisch wertvoller Bauten und der baulichen Einheit der Altstadt als Ganzes die Altstadtzone «A» ausgeschieden werden. Gedacht hat man auch an den Schutz des mittelalterlichen Stadtbildes, das sich dem Betrachter von aussen her bietet, indem um die Altstadt ein Grüngürtel als Gartenzone «G» ausgeschieden und mit einem Bauverbot belegt wurde (§§ 10 ff. und 22). Zudem fordert § 16 unserer kommunalen *Bauordnung* bei Neu- und Umbauten besondere

Rücksicht in der Altstadt, wobei diese Bestimmung anderen Vorschriften der Bauordnung vorgeht.

- Mit den «Richtlinien zur Erhaltung des Altstadtbildes» schliesslich hat der Gemeinderat die Grundlage für eine einheitliche Beurteilungspraxis geschaffen; sie präzisieren die Bauordnung denkmalpflegerisch.

Diese Darstellung will zeigen, dass die Altstadtkommission an der Erfüllung eines von Bund, Kanton und Gemeinde formulierten Auftrages mitzuarbeiten hat. Das Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn bei der Bevölkerung der Wille zur Zusammenarbeit und die Ueberzeugung, eine gute Sache mitzufördern, ebenfalls vorhanden sind.

Aus dem Alltag der Altstadtkommission

Besonders augenfällig sind in unserer Altstadt die da und dort auftauchenden frischen Farben neu verputzter Häuser. Jede strukturelle oder farbliche Veränderung einer Fassade (Anstrich oder Verputz, Fenster usw.) verlangt — so will es die Bauordnung — ein Gesuch an den Gemeinderat, der dieses an die Altstadtkommission zur Stellungnahme weiterleitet. Weil das Stadtbild des Mittelalters keineswegs grau, sondern in Wirklichkeit höchst farbig war, vertritt die Altstadtkommission konsequent die Meinung, kräftige und warme Farben könnten unseren Gassenzügen den früheren freundlichen Anblick zurückgeben, mag ihn auch der Bremgarter Nebel oft genug trüben. Wenn die Farbtöne bei diesem oder jenem Haus etwas kräftig erscheinen, so besteht kein Anlass zur Beunruhigung, denn die Einflüsse von Wetter und Verkehr werden bald wieder für weniger Auffälligkeit sorgen.

Die bisweilen nicht ohne Kritik gebliebene Farbgebung ist nicht einziges Betätigungsfeld der Altstadtkommission. In Besprechungen und bei Augenscheinen beurteilt sie Bau-, Renovations- und Gestaltungspläne aller Art.

Optimale Wirtschaftlichkeit der Liegenschaft ist auch in der Altstadt das Bestreben jedes Hauseigentümers. Zwangsläufig wird sich der Hausherr gelegentlich fragen, ob sich anstelle der alten, oft unzweckmässigen Baute nicht ein neues Haus mit mehr Stockwerken und vielleicht kleineren Wohnungen, dafür aber mit mehr neuzeitlichem Komfort, kurz mit besserer Rendite erstellen liesse. Den Gedanken hat der Verfasser der Zonenordnung 1971 aufgenommen und in § 10 Abs. 2 abbruchfreudigen Liegenschaftseigentümern eine Antwort gegeben:

«Abbrüche und Neubauten sind nur zulässig, wo die Erhaltung eines bestehenden Gebäudes aus baulichen oder hygienischen Gründen nicht mehr möglich oder sein historischer Wert nicht von Bedeutung ist.» Grundsätzlich besteht also in der Altstadt ein Abbruchverbot, und an Ausnahmen sind strenge Massstäbe zu setzen. Nicht jedes Gebäude, dessen «historischer Wert nicht von Bedeutung ist», kann zum Abbruch freigegeben werden. Er kommt erst in Betracht, wenn eine wirkliche Sanierung unmöglich ist. Die Erfahrung bei einigen Neubauten in unserer Altstadt hat gezeigt, dass die Aussenmauern als faul und das Dachgebälk als morsch bezeichnet wurden, obwohl sich nachher beim Abbruch erwies, dass der Bau noch lange Zeit überstanden hätte. — Auch ein geschickt und sachkundig erstellter Neubau bleibt als solcher erkennbar; er kann niemals ein Gebäude beispielsweise aus dem 17. Jahrhundert ersetzen. Hüten wir uns davor, einem neuen Haus ein altes Kleid zu schneidern; nicht romantisierende Kulissenarchitektur, sondern echtes Bewahren alten Baugutes sei das Ziel. Jedes andere Bemühen führt am Ziel vorbei.

Selbstverständlich will sich die Altstadtkommission mit ihren Vorstellungen nicht einer Sanierung der Wohnverhältnisse in der Altstadt widersetzen. Im Gegenteil begrüsst sie alle Bestrebungen in dieser Richtung, insbesondere auch den Ausbau grosser Estrichräume zu Wohnzwecken. Ausnahmsweise wird sie sogar einer leichten Anhebung des bestehenden Daches zustimmen können, wenn sich dadurch eine sinnvollere Nutzung erzielen lässt.

Die Abbruchfrage stellt sich gar nicht, wenn ein einzelner Bau auf Grund der Denkmalschutzverordnung 1958/1967 oder des Denkmalschutzdekretes vom Kanton unter Schutz gestellt worden ist. Der Bau darf «ohne vorgängige Bewilligung des Erziehungsdepartementes weder verändert, beseitigt, renoviert, verunstaltet noch in seiner Wirkung beeinträchtigt werden und ist so zu unterhalten, dass sein Bestand dauernd gesichert ist» (§ 12 des Dekretes). Die gleichen Wirkungen lösen übrigens Bundessubventionen zu Restaurationszwecken aus: Der Subventionsempfänger hat mit der Eidgenossenschaft einen im Grundbuch einzutragenden Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen, der jede bauliche Veränderung ohne Zustimmung des Bundes untersagt.

Es ginge über diesen Bericht hinaus, wollte man noch Gedanken darüber anstellen, ob der wirtschaftliche Nutzen der gesamten Altstadt Bremgartens nicht grösser wäre, wenn überhaupt kein Haus der Spitzhacke zum Opfer fiel, sondern bei Bedarf lediglich stilgerecht restauriert würde. Welcher touristischen Attraktion dürften auch wir selbst uns erfreuen, und welchen Anreiz hätte eine solche Kleinstadt als regionales Zentrum, als Wohnort für Neuzuzüger? Die Frage sei lediglich gestellt und deren Beantwortung aufgeschoben in der Hoffnung, es möge sich aus diesem Bericht eine thematisch erweiterte Diskussion entwickeln.

Häufig im Gegensatz zur notwendigen Ortsbildpflege steht das durchaus verständliche Bedürfnis unseres Gewerbes, durch Schaufenster und Leuchtreklame auf sein Angebot hinzuweisen, dem Kunden den Weg ins Geschäft zu weisen. Das Schaufenster, zeitbedingter Ersatz des ehemals gegen die Gasse herunterklappbaren Ladens, auf dem das Gut feilgehalten wurde, hat in seiner neueren Gestaltung der Altstadt beträchtlichen Schaden zugefügt: Grossflächige, grell erleuchtete Schaufenster gehören einfach nicht in alte Gassen und in alte Häuser. Diese brauchen statisch und optisch ein massives Fundament, was Glas als Material nicht leisten kann.

In neuerer Zeit haben einzelne Geschäfte in der Altstadt die alte, ausstellungstechnisch vermeintlich wenig günstige Gliederung in meistens zwei Schaufenster samt Ladentüre beibehalten, dafür aber den ganzen Verkaufsraum selbst zum «Schaufenster» werden lassen. Durch geschicktes Beleuchten des Ladeninnern wird das ganze Angebot von der Strasse her sichtbar. Eine ebenso gefällige wie billige Lösung. Leuchtreklamen mögen ihre Berechtigung in Shopping-Centers oder auf dem Ostermarkt haben, im mittelalterlichen Stadtbild aber stören sie schwer. Was soll nun der Gewerbetreibende, der seine Ware zeigen und verkaufen will, unternehmen? Die Altstadtkommission meint, dass jeder einzelne Fall als solcher behandelt werden muss. Erlaubt ist Reklame, die ästhetisch gut wirkt und das Strassenbild nicht stört. Unter Ausnützung der vielfältigen technischen Möglichkeiten kann sicher eine befriedigende Lösung gefunden werden. Unaufdringlichkeit kennzeichnet im übrigen den guten Geschmack!

Scheinbare Kleinigkeiten beschäftigen die Altstadtkommission. So sind neue Dachlukarnen (meist im Zusammenhang mit dem vorher erwähnten Estrichausbau), die Renovation von Balkonen und der Ersatz alter Fensterbrüstungen

und -stürze ebenso wichtige Elemente im Stadtbild wie die Montage einer Strassenlampe, die Auswahl der Ziegel für ein neues Dach oder die Plazierung eines Verkehrsschildes. Hier gilt es, die Details zu pflegen, denn aus diesen entsteht der Gesamteindruck.

Erreichtes und Erstrebtes

Dank dem Verständnis und dem Entgegenkommen unserer Behörden und lokalen Vereinigungen, vor allem aber dank der Verbundenheit der Bewohner selbst mit ihrer Altstadt hat diese in den letzten Jahren viel an Attraktivität gewonnen.

Fremde halten bei uns gerne an und freuen sich an den schwungvollen Gassenzügen, am einzigartigen Kirchenbezirk in der Unterstadt, an den Brunnen und hübschen Portalen. Der oft aufmerksam vergleichende Tourist sieht sich in Bremgarten in eine Kleinstadt versetzt, die nicht Museum, sondern eine Stätte pulsierenden Lebens ist. Hier wohnt und arbeitet man, wird Handel getrieben, werden auch kulturelle Aufgaben erfüllt. Und eine der wichtigsten dieser Aufgaben ist die Bewahrung der Altstadt in ihrer Schönheit und Geschlossenheit. Man erfüllt sie mit Liebe.

«Wie der Mensch nun einmal geschaffen ist, lebt er nicht vom Brot der Gegenwart allein. Vielmehr ist die moderne und fortschrittsgläubige Welt, wenn sie es auch meist nicht wahrhaben möchte, aufs engste mit all dem verhaftet, was unendlich viele Generationen in früheren Epochen geschaffen und vorgelebt haben. Mit anderen Worten ausgedrückt, kann die Gegenwart auch vom modernen Menschen nur in enger Verbindung mit der Vergangenheit wahrhaft echt und tief erlebt werden.»
(Professor H. G. Wackernagel)